VERGÜTUNGSPOLICY WPB KONZERN

Fassung September 2020

1.1. (Gesetzliche) Rahmenbedingungen	4
1.2. Allgemeine Anforderung an das Vergütungssystem / Generelle und spezielle Grundsätze	:
der Vergütung	5
1.3. Offenlegung & Aufbewahrung	6
2. Zielsetzung	6
2.1. Wirksamkeitsprinzipien einer funktionierenden Vergütungspolitik	6
2.2. Ableitung von Zielsetzungen der Vergütungsgrundsätze	7
2.3. Vermeidung von Interessenkonflikte	7
3. Geltungsbereich	7
3.1. Verantwortlichkeiten	7
3.2. Institute	8
3.3. Vergütung	8
3.3.1. Allgemeines	8
3.3.2. Fixe und variable Vergütungsbestandteile	9
3.3.3. Außerordentliche Vergütungskomponenten	10
3.3.4. Besondere Vergütungsfälle	13
4. Proportionalitätsgrundsatz	15
4.1. Allgemeines	15
4.2. Neutralisierung	15
4.3. Proportionalitätsgrundsatz	15
4.4. Zusammenfassung der Selbstbeurteilung Proportionalität	16
4.5. Erheblichkeitsschwelle	16
5. Governance	17
5.1. Aufsichtsrat	17
5.2. Vergütungs- und Nominierungsausschuss	17
5.3. Risikoausschuss	19
5.4. Kontrollfunktionen	20
5.5. Interne Überprüfung	21
5.6. Verantwortlichkeit	22
5.7. Zusammenhang und Schnittstellen der Vergütungspolitik	23
6. Identifikationsprozess	23
6.1. Verfahren zur Ermittlung der identifizierten Mitarbeiter ("Risikoträger")	23
6.2. Ermittlung der identifizierten Mitarbeiter	24
7. Risikoausrichtungsverfahren	24
7.1. Leistungs- und Risikomessungsverfahren (nur für Identifizierte Mitarbeiter anwendbar)	24

WIENER PRIVATBANK

7.2. Gewährungsverfahren	28
7.2.1. Bonus Pool	28
7.2.2. Verteilung des Bonuspools	29
7.2.3. Sicherung der angemessenen Eigenmittelausstattung	29
7.3. Auszahlungsprozess	30
7.3.1. Allgemein	30
7.3.2. Claw-Back	30

1. Grundlagen

1.1. (Gesetzliche) Rahmenbedingungen

Die Kreditinstitute haben It. § 39 Abs. 2 BWG für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken sowie ihrer Vergütungspolitik und -praktiken über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu verfügen, die **der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind.**

Bei Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik und –praktiken haben Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen, je nach Mitarbeiterkategorien und nach Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes, die in § 39 BWG und in der Anlage zu § 39b BWG genannten Grundsätze sowie die zugehörigen Konkretisierungen der Aufsicht zu beachten.

Weiters sind die in Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie in den §§ 78a-78c AktG und § 98a AktG normierten gesellschaftsrechtlichen Regelungen zur Vergütungspolitik, zur Vorlage an die Hauptversammlung und dem Vergütungsbericht zu beachten.

Die Vergütungspolitik der WPB beruht auf den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- §§ 39 Abs. 2 sowie 39b und 39c inklusive Anhang zu § 39b des österreichischen Bankwesengesetzes (Umsetzung der CRD IV) "BWG"
- CRD IV EU-Richtlinie (2013/36/EU vom 26.06.2013)
- RTS 604/2014 vom 04.03.2014 Qualitative und Quantitative Kriterien zur Ermittlung von identifizierten Mitarbeitern
- FMA Rundschreiben zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG Grundsätze für Vergütungsrichtlinien und -praktiken von Dezember 2012 zuletzt aktualisiert im Jänner 2018 "FMA RS Vergütung"
- FMA Rundschreiben zur Interessenkonfliktproblematik bei bestimmten Vergütungssystemen
- ESMA-Leitlinie Vergütungsgrundsätze und -verfahren (MiFID) (ESMA/2013/606)
- EBA "Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75
 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr.
 575/2013 " (EBA/GL/2015/22) vom 27.06.2016
- EBA "Leitlinien zu Vergütungspolitik und –praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Erbringung von Bankprodukten und –dienstleistungen im Privatkundengeschäft (EBA/GL/2016/06)
- §§ 78a ff AktG (Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder in börsenotierten Gesellschaften)
- § 98a AktG (Grundsätze für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder in börsenotierten Gesellschaften)

1.2. Allgemeine Anforderung an das Vergütungssystem / Generelle und spezielle Grundsätze der Vergütung

Die allgemeine Anforderung gilt für die Vergütungssysteme sämtlicher Geschäftsleiter und MitarbeiterInnen. Sie normieren grundlegende Regeln für die Ausgestaltung angemessener Vergütungssysteme. Die allgemeinen Grundsätze der Vergütung sind in ZZ 1-6a, 7 lit b – d, 10, 12 lit d sowie 13 der Anlage zu § 39b BWG festgelegt.

Im Einzelnen gehören zu den allgemeinen und damit für alle Mitarbeiter geltenden Anforderungen im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik folgende Aspekte:

- Vereinbarkeit mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement Ausgestaltung der Vergütung fördert das innerhalb des Instituts implementierte Risikomanagement und es werden Anreize zur Eingehung von unverhältnismäßig hohen Risiken vermieden
- <u>Ausrichtung auf Institutsstrategien und -ziele</u> sowie dessen langfristigen Interessen
- <u>Vergütung steht im Einklang mit den von der WPB implementierten Vorkehrungen zu</u> Interessenkonflikten (vgl. Punkt 2.3.)
- <u>Sicherung der Eigenmittelausstattung</u> Gesamte variable Vergütung schränkt die Fähigkeit der WPB zur Verbesserung ihrer Eigenmittelausstattung nicht ein (vgl. Punkt 7.2.3.)
- <u>Angemessenheit der Vergütungssysteme</u> Die zur Berechnung der variablen Vergütung verwendeten Erfolgsmessung schließt eine Berichtigung aller laufenden und künftigen Risiken ein und trägt den Kosten der geforderten Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung Rechnung (vgl. Punkt 2.2. und 7.2.)
- Kriterien für die Festlegung der fixen und der variablen Vergütung (vgl. Punkt 3.3.)
- Verbot von garantierter variabler Vergütung (Ausnahmen siehe Punkt 3.3.3.)
- Offenlegung (vgl. Punkt 1.3.)
- Befassung im Vergütungs- und Nominierungsausschuss (vgl. Punkt 5.2.)

Nur für Identifizierte Mitarbeiter gelten die Grundsätze der ZZ 7 Abs. 1, 7 lit a, 8-8b, 9-9a sowie 11, 12 Abs. 1, 12 lit. a – c der Anlage zu § 39b BWG, wobei in diesem Zusammenhang die innerhalb der WPB vorgenommene Neutralisierung bestimmter Grundsätze zu beachten ist (vgl. Punkt 4.4.). Sofern Vergütungsgrundsätze ausschließlich auf Identifizierte Mitarbeiter anzuwenden sind, sind diese innerhalb des gegenständlichen Dokuments extra ausgewiesen.

Im Einzelnen sind die folgenden Grundsätze der Vergütungspolitik der WPB nur auf Identifizierte Mitarbeiter anwendbar:

- Der erfolgsabhängigen Vergütung liegt eine Bewertung der Leistung des betreffenden
 Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch des Kreditinstituts zugrunde (vgl. Punkt 7.1.)
- Bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle und nicht-finanzielle Kriterien berücksichtigt (vgl. Punkt 7.1.)
- Leistungsbeurteilungen in einem mehrjährigen Rahmen (vgl. Punkt 7.1.)
- Flexible Vergütungspolitik durch eine angemessene Höhe der fixen Vergütungsbestandteile (vgl. Punkt 3.3.2.)

 Angemessenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütungsbestandteile (vgl. Punkt 3.3.2.)

1.3. Offenlegung & Aufbewahrung

Die WPB veröffentlicht die gemäß § 65a BWG und Art 450 CRR erforderlichen Informationen in Bezug auf die gegenständliche Vergütungspolitik auf Ebene der WPB sowie der Kreditinstitutsgruppe auf der Homepage der WPB.

Die Vergütungspolitik und –praktiken werden von der WPB dokumentiert, diese zu Prüfungszwecken für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer letzten Anwendung aufbewahrt und sie den zuständigen Behörden auf Anfrage vorgelegt.

2. Zielsetzung

Folgende Grundsätze werden im WPB-Konzern als risikoorientierte Vergütungsstrategie festgelegt:

- Kein Zuwiderhandeln gegen die festgelegte Risikostrategie und die internen Arbeitsabläufe der WPB (siehe Risikohandbuch, ARL und Anhänge)
- Das Einfließen von nicht finanziellen Aspekten
- Kein Anreiz für Mitarbeiter durch Eingehen hoher Risiken ihre Bonifikation zu verbessern

Schaffung angemessener Anreize im Vergütungssystem, die mit einem wirksamen Risikomanagement kohärent sind (vgl. Punkt 7).

Orientierung der Vergütungspolitik an längerfristigen Interessen der WPB.

2.1. Wirksamkeitsprinzipien einer funktionierenden Vergütungspolitik

Einhaltung der festgelegten Risikostrategie

Die innerhalb der Vergütungspolitik dargestellten Vergütungsprinzipien und –praktiken stehen mit der festgelegten Risikostrategie im Einklang, dies wird insbesondere durch die Einbeziehung des Risikomanagements der WPB in deren Ausgestaltung und Überprüfung sichergestellt. Detaillierte Informationen zu den Risikoausrichtungsverfahren sind innerhalb des Punkt 7 zu finden.

Konsistente Anwendung der Grundsätze

Änderungen der Grundsätze der Vergütungspolitik erfolgen nur durch die Genehmigung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses und müssen mit der Risikopolitik des WPB-Konzerns kohärent sein.

Interne Akzeptanz der gesetzlichen Vorgaben / aufsichtsrechtliche Kontrollen

Die festgelegten Grundsätze der Vergütungsstrategie entsprechen die gesetzlichen Vorgaben und sind mit den betroffenen Mitarbeitern abgestimmt.

2.2. Ableitung von Zielsetzungen der Vergütungsgrundsätze

- Die Vereinbarkeit der Vergütungspolitik mit einem soliden Risikomanagement
- Keine Ermutigung zur Übernahme von Risiken, die über das Maß des Wiener Privatbank
 SE Konzerns hinausgehen
- Das Vergütungssystem beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten
- Unabhängigkeit der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen muss gewährleistet sein

Risikomanagement

Die Vergütungspolitik des WPB-Konzerns wird auf ein solides Risikomanagement gestützt, welches sich durchgängiger Überwachungstools und eines zielgerichteten Monitorings bedient. Somit wird die Möglichkeit einzelner Mitarbeiter zur Übernahme von Risiken minimiert.

Derzeit sind umfassende Überwachungsinstrumente seitens Risikomanagement eingerichtet, wobei laufend an der Verbesserung der Identifikation, Messung und Überwachung der Risiken gearbeitet wird.

Bei der Vereinbarung von Zielen ist auf eine Vermeidung von Übernahmen von Risiken zu achten und von der Abteilung Risikomanagement der WPB zu überprüfen.

2.3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Bei der Erstellung der Vergütungspolitik wurde berücksichtigt, dass Interessenskonflikte so weit wie möglich vermieden werden, welche unmittelbar im Kundenkontakt schlagend werden könnten und dazu geeignet sind, die Interessen von Kunden zu beeinträchtigen (vor allem Interessenskonflikte hinsichtlich Anlageberatung und Portfolioverwaltung). Sofern eine Vermeidung nicht möglich ist, sind Maßnahmen zu deren Abwehr bzw. Minimierung zu treffen.

Bei der Vereinbarung von Zielen ist auf eine Vermeidung von Interessenskonflikten zu achten und von der Compliance Abteilung der WPB zu überprüfen. Derzeit sind folgende Überwachungsinstrumente seitens Compliance eingerichtet, wobei laufend an der Verbesserung der Identifikation und Überwachung von Interessenskonflikten gearbeitet wird:

Siehe jeweils gültige ARL 3_3_1_Matrix Konfliktpotential_Maßnahmen.

Durch Verknüpfung der quantitativen und qualitativen Leistungsbewertung (siehe 7.1. Leistungsund Risikomessungsverfahren) ist es im WPB-Konzern ausgeschlossen, dass konkrete Vertriebsziele für einzelne Mitarbeiter wie z.B. Umsatzvorgaben und Depotvolumen bei deren Erreichen Provisionen bzw. Bonuszahlungen gewährt werden, vereinbart werden.

3. Geltungsbereich

3.1. Verantwortlichkeiten

Die Geschäftsleitung ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter

und Mitarbeiterinnen verantwortlich.

Der Aufsichtsrat ist prinzipiell das für die Überwachung der Einhaltung der innerhalb der WPB implementierten Vergütungsbestimmungen zuständige Organ; er wird hierbei durch den Vergütungsund Nominierungsausschuss entsprechend den Inhalten des Punkt 5.2. unterstützt.

Betreffend die Governance-Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem der WPB verweisen wir auf Kapitel 5 der gegenständlichen Vergütungspolitik.

3.2. Institute

Kreditinstitute inklusive Tochterunternehmen / Beteiligungen

Die WPB ist ein übergeordnetes Kreditinstitut einer Kreditinstitutsgruppe und hält neben einer Beteiligung an einem Wertpapierunternehmen überwiegend Beteiligungen an Unternehmen des Nichtfinanzsektors (vorwiegend Immobilienbereich). Zum Teil wird der Personalbedarf dieser Immobilientöchter durch die WPB gedeckt – nur die Wiener Privatbank Immobilienmakler GmbH (50% Beteiligung) hat eigenes Personal angestellt.

Diese Gesellschaft betreibt keine Geschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sowie des Wertpapieraufsichtsgesetzes. Weiters sind keine Risikoträger ("Identifizierte Mitarbeiter") der Bank in diesen Gesellschaften angestellt. In all diesen Gesellschaften wurden keine Mitarbeiter von der WPB identifiziert (Verfahren siehe Kapital 6 der gegenständlichen Vergütungspolitik).

Das Tochterunternehmen Matejka & Partner (ein Wertpapierunternehmen) betreibt Geschäfte im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes und unterliegt dementsprechend der Vergütungspolitik des WPB-Konzerns.

3.3. Vergütung

3.3.1. Allgemeines

Unter Vergütung werden alle Zahlungen oder Vergünstigungen, direkt oder indirekt im Namen des Kreditinstituts im Austausch für Dienstleistungen durch Mitarbeiter verstanden.

Die Verträge der Mitglieder des Vorstands sind bei Christoph Raninger (CEO) und Eduard Berger auf 5 Jahre befristet bzw. bei Juraj Dvorák auf 3 Jahre befristet abgeschlossen, die Kündigungsfrist beträgt bei allen drei Vorstandsmitgliedern jeweils 6 Monate.

Die Aufsichtsräte werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, bestellt (das Geschäftsjahr der Wahl wird nicht mitgerechnet).

Die Gesamtvergütung der Vorstände und Führungskräfte sowie weiterer betroffener Mitarbeiter setzt sich aus einem festen jährlichen Grundgehalt sowie einer variablen Vergütung zusammen. Der Anteil der fixen Vergütung ist in der Art ausgestaltet, dass die WPB die Möglichkeit hat auf die Bezahlung

einer variablen Vergütung zur Gänze zu verzichten.

Die variable Vergütung ist generell mit Ablauf jenes Monats fällig, in dem der Vergütungs- und Nominierungsausschuss den Anspruch festgestellt hat.

Die sonstigen Leistungen umfassen bei bestimmten Mitarbeitern bzw. den Vorständen den geldwerten Vorteil von Sachbezügen wie z.B.: Firmenwagen, Versicherungsprämien und Garagenplätzen. Eine korrekte Einordnung dieser nicht-monetären Vergütungsbestandteile erfolgt nach in Punkt 3.3.4 dargestellten Grundsätzen.

Um dem Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken entgegenzuwirken, existieren innerhalb der WPB insbesondere folgende Anreize nicht:

- Variable Vergütung in einer Höhe, welche eine signifikante Abhängigkeit der Vorstände,
 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bewirken würde oder
- einzelvertraglich begründete Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, auf die trotz individueller negativer Erfolgsbeiträge ein der Höhe nach unveränderter Anspruch besteht.

Nach dieser Vergütungspolitik sind Vergütungen entweder fix oder variabel, es gibt keine weitere Vergütungskategorie. Vergütungen innerhalb der WPB werden nur durch die in diesem Dokument beschriebenen Vergütungsbestandteile ausgezahlt.

3.3.2. Fixe und variable Vergütungsbestandteile

Definition der fixen Vergütung

Eine Vergütung ist fix, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung und die Höhe ihres Betrags

- auf vorab festgelegten Kriterien beruhen
- ermessensunabhängig den Umfang der Berufserfahrung und die Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter widerspiegeln;
- in Bezug auf den jeweiligen Betrag, der den einzelnen Mitarbeitern gewährt wird, transparent sind;
- dauerhaft sind, d. h. über einen Zeitpunkt aufrechterhalten und mit der konkreten Rolle und organisatorischen Zuständigkeiten verbunden sind;
- unwiderruflich sind, der dauerhafte Betrag nur im Wege von Tarifverhandlungen oder infolge einer Nachverhandlung geändert wird;
- vom Institut nicht verringert, ausgesetzt oder annulliert werden können;
- · keine Anreize für eine Risikoübernahme bieten und
- leistungsunabhängig sind.

Definition der variablen Vergütung

Eine Vergütung, die nicht fix ist, gilt als variable Vergütung.

Die variable Vergütung hängt in ihrer Höhe und Struktur von den langfristigen Zielen der WPB, den langfristigen Zielen des betroffenen Geschäftsbereiches und den langfristigen Zielen des Mitarbeiters im Zuge der Zielvereinbarung (in den Bonusvereinbarungsbögen) ab.

Kriterien für die Festsetzung der fixen und/oder variablen Vergütung

Insbesondere folgende Kriterien werden bei der Festsetzung der fixen Vergütung beachtet:

- · Einschlägige berufliche Erfahrung und
- konkret ausgeführte T\u00e4tigkeit in der jeweiligen Organisationsstruktur, unter Ber\u00fccksichtigung der hiermit verbundenen Verantwortung.

Folgende Kriterien werden bei der Festsetzung der variablen Vergütung beachtet:

- Nachhaltige und risikoangepasste Leistungen sowie
- Leistungen, welche über die vorgegebenen Leistungsziele hinausgehen.

<u>Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung</u> (Anwendung nur bei Identifizierten Mitarbeitern):

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss hat eine angemessene Obergrenze für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung festgelegt (max. variable Vergütung ist mit der Höhe des fixen Brutto-Jahresgehaltes begrenzt). Eine über diesen Betrag hinausgehende Vergütung ist innerhalb der WPB nicht vorgesehen.

Generell ist festzuhalten, dass fixe Vergütungen aufgrund fehlender Erreichung der variablen Vergütung nicht erhöht werden dürfen, um einen diesbezüglichen Ausgleich zu schaffen.

Gewisse Abfindungen, welche den innerhalb des Punkt 3.3.3. "Abfindungen" dargestellten Anforderungen entsprechen, sind bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen fixer und variabler Vergütung nicht zu beachten.

Anspruchserwerb der variablen Vergütung

Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, hat der betroffene Mitarbeiter grundsätzlich keinen Anspruch auf die Auszahlung einer variablen Vergütung, es sei denn es wurde ein diesbezüglicher Ausnahmefall definiert.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach einem abgeschlossenen Geschäftsjahr und vor Feststellung in der jährlichen Sitzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses kann in Ausnahmefällen eine Prämie gewährt werden (vorausgesetzt alle Parameter sind mit Sicherheit absehbar). In diesem Fall steht dem Dienstnehmer jedoch nur eine Bonusvergütung aus dem vereinbarten qualitativen und quantitativen Geschäftsbereich zu. Die Genehmigung der Auszahlung erfolgt mittels Beschlusses des Vergütungs- und Nominierungsausschuss und muss mit der letzten Gehaltsabrechnung erfolgen.

3.3.3. Außerordentliche Vergütungskomponenten

Garantierte variable Vergütung

Wie bereits ausgeführt sind garantierte variable Vergütung innerhalb der WPB grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden garantierte variable Vergütungen, welche im

Rahmen der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, beschränkt auf das erste Jahr der Beschäftigung gewährt werden.

Bei der Gewährung einer garantierten variablen Vergütung ist Folgendes zu beachten:

- Eine garantierte variable Vergütung wird einem Mitarbeiter nur einmalig gewährt. Dieser Anforderung wird auf konsolidierter und teilkonsolidierter Basis nachgekommen. Zusätzlich umfasst dies auch Situationen, in denen ein Mitarbeiter einen neuen Vertrag von der WPB oder von einem anderen Institut im gleichen Konsolidierungskreis erhält.
- Eine garantierte variable Vergütung wird nur dann gewährt, wenn die WPB über eine solide und starke Eigenmittelausstattung verfügt.
- Die Anforderungen an Malus- und Rückforderungsvereinbarungen werden nicht auf die garantierte variable Vergütung angewendet.
- Der vollständige Betrag wird in nicht zurückbehaltenen Barmitteln ausgezahlt.

Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen für frühere Beschäftigungsverhältnisse

Eine Vergütung gilt dann als Ausgleichs- oder Abfindungszahlung für frühere Beschäftigungsverhältnisse, wenn die zurückbehaltene variable Vergütung des Mitarbeiters von dem früheren Arbeitgeber aufgrund der Beendigung des Vertrags gekürzt oder gestrichen worden ist.

Eine Ausgleichs- oder Abfindungszahlung für frühere Beschäftigungsverhältnisse darf nicht für einen längeren Zeitraum als das erste Jahr der Beschäftigung gewährt werden. Eine Ausgleichs- oder Abfindungszahlung für frühere Beschäftigungsverhältnisse wird nur dann gewährt, wenn die WPB über eine solide und starke Eigenmittelausstattung verfügt.

Für die oben beschriebene Vergütungskategorie sind alle Anforderungen an eine variable Vergütung (vgl. insbesondere Kapitel 7) vollumfänglich anzuwenden.

<u>Abfindung</u>

Bei Vorstandsmitgliedern gibt es teilweise eine "Change of Control" Klausel d.h. bei mehrheitlicher Änderung der Aktionärsstruktur kann es zu einer Auszahlung des jeweiligen Vertrages für die verbleibende Restlaufzeit kommen (zwischen 3 Monate bis maximal zwei Jahresbruttogehälter zuzüglich der auf diesen Zeitraum entfallenden Pensionskassenbeiträge).

Sofern ein Vergütungsbestandteil, aufgrund der unten angeführten Kriterien, als Abfindungen einzustufen ist, ist dieser als variabler Vergütungsbestandteil zu betrachten. Grundsätzlich werden Abfindungszahlungen als Ausgleich für eine vorzeitige Kündigung des Vertrages gewährt und stellen keine unangemessene Belohnung dar.

Insbesondere werden die folgenden Vergütungsbestandteile (die aufgrund einer vorzeitigen Vertragsbeendigung geleistet werden) als Abfindungen betrachtet:

• Abfindungen die aufgrund eines Wettbewerbsverbots im Vertrag gewährt werden;

- Zahlungen, welche aufgrund einer Kündigung des Dienstvertrags geleistet werden, wenn diese Kündigung auf einem Misserfolg¹ der WPB beruht;
- Zahlungen, die gewährt werden, da die WPB den Dienstvertrag nach einer erheblichen Verringerung der Geschäftstätigkeit der WPB, mit der der Mitarbeiter befasst war, oder der Übernahme von Geschäftsbereichen durch andere Institute ohne die Option einer Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter bei dem übernehmenden Institut, kündigt;
- Zahlungen, welche auf Grund eines zwischen der WPB und einem Mitarbeiter abgeschlossenen Vergleichs, im Fall einer möglichen oder tatsächlichen Arbeitsstreitigkeit, um eine gerichtliche Entscheidung über eine Beilegung zu vermeiden, gewährt werden.

Die Höhe einer Abfindung ist auf maximal 15 Monatsgehälter begrenzt - mit Ausnahme des Vertrags vom Vorstandsvorsitzenden (CEO) vom 23.10.2019 - mit maximal 24 Monatsgehälter bei vorzeitiger Vertragsauflösung (Change of Control Klausel). In das Genehmigungsverfahren sowie in das Berechnungsverfahren werden die Compliance-Funktion, das Risikomanagement und die Leitung Organisationsentwicklung & Office Management miteinbezogen. Human Resources, Auszahlung erfolgt mittels **Beschlusses** Vergütungs-Genehmigung der und Nominierungsausschuss und muss mit der letzten Gehaltsabrechnung erfolgen.

Bei freiwilliger Beendigung des Dienstverhältnisses, in Fällen in denen der Mitarbeiter ausscheidet um eine Stelle in einer anderen juristischen Person anzunehmen, wird keine Abfindung gewährt, außer es ist eine nach dem nationalen Arbeitsrecht erforderlich.

Bei der Bestimmung des Betrags der zu leistenden Abfindungen berücksichtigt die WPB die im Zeitverlauf erzielte Leistung und gegebenenfalls die Schwere des Misserfolgs (z.B.: wenn erhebliche Verluste zu der Situation geführt haben, dass die WPB nicht mehr über eine solide Eigenkapitalausstattung verfügt und anschließend der Geschäftsbereich verkauft oder die Geschäftstätigkeit verringert wird).

Folgende Abfindungen sind, trotz des Umstandes, dass sie als variable Vergütung einzustufen sind, bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen fixer und variabler Komponente der Vergütung (vgl. Kapitel 3.3.1.) nicht zu beachten:

 Abfindungen, die aufgrund arbeitsrechtlicher Regelungen verbindlich vorgesehen sind, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zu leisten sind oder als

¹ Hinsichtlich des festgestellten Misserfolgs sollte wie folgt zwischen Misserfolgen der WPB und Misserfolgen der identifizierten Mitarbeiter unterschieden werden:

Einem Misserfolg der WPB sollte bei der Bestimmung des Gesamtbetrags der Abfindung für den Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Eigenkapitalausstattung der WPB Rechnung getragen werden; solche Abfindungen sollten nicht höher sein als die Kostensenkung, die durch die vorzeitige Kündigung von Verträgen erreicht wird;

Ein Misserfolg von identifizierten Mitarbeitern wird im Einzelfall bewertet werden und umfasst folgende Situationen:

[•] wenn befunden wird, dass ein Mitglied des Leitungsorgans die angemessenen Standards in Bezug auf Eignung und Verhalten nicht erfüllt:

wenn entsprechend der Vergütungspolitik der WPB der identifizierte Mitarbeiter an einem Verhalten, das für die WPB zu erheblichen Verlusten geführt hat, beteiligt oder dafür verantwortlich war;

wenn ein identifizierter Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig internen Regelungen, Werten oder Verfahrensweisen zuwiderhandelt.

Misserfolg von identifizierten Mitarbeitern sollte zu einer Verringerung des Abfindungsbetrags führen, der gewährt worden wäre, wenn nur die Leistung im Zeitverlauf bei der Bestimmung der Abfindung berücksichtigt worden wäre, einschließlich der Möglichkeit einer Verringerung des Betrags auf null.



- Abfindungen zu betrachtende Vergütungen, welche anhand einer festgelegten Methoden berechnet wurden;
- "Bezahlte Freistellungen / Auszahlungen von Verträgen" z.B. aufgrund einer vertraglichen Wettbewerbsverbotsklausel (beschränkt auf den Betrag der ansonsten zu zahlenden fixen Vergütung);
- Oben genannte Abfindungen, sofern die WPB der zuständigen Behörde (FMA) die Gründe und die Angemessenheit der Gewährung nachweisen kann.

Folgende Abfindungsbestandteile sind bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen der variablen und der festen Komponente zu berücksichtigen:

- Die Summe etwaiger h\u00f6herer Betr\u00e4ge als die feste Verg\u00fctung, die gezahlt worden w\u00e4re, falls der Mitarbeiter w\u00e4hrend der Dauer eines Wettbewerbsverbots weiterhin besch\u00e4ftigt gewesen w\u00e4re;
- Sonstige Abfindungen, die nicht unter den obigen Ausnahmen (z.B.: gesetzlich verpflichtende Abfertigungszahlungen) aufgeführt sind.

Die Gründe für die Abfindung, die Angemessenheit des gewährten Betrags und die für die Bestimmung des Betrags zugrunde gelegten Kriterien werden seitens der WPB im Einzelfall dokumentiert.

3.3.4. Besondere Vergütungsfälle

<u>Zulagen</u>

Die WPB analysiert regelmäßig die Zulagen und ordnet diese den variablen oder festen Vergütungskomponenten zu. Die Zuordnung beruht auf den innerhalb der EBA/GL/2015/22 dargelegten Kriterien.

Innerhalb der WPB gewährte nicht-monetäre Gehaltsbestandteile:

Die an alle Mitarbeiter gewährten Essensgutscheine als auch das Job-Ticket, werden nicht als Zulage im Sinne dieses Abschnitts eingestuft.

Zusätzlich ist die WPB zu der Entscheidung gelangt, dass die bestimmten Mitarbeiterkategorien zur Verfügung gestellten Firmenwägen, Garagenplätze und für diese geleisteten Versicherungsprämien, nicht als Bestandteile der variablen Vergütung anzusehen sind und somit als fixe Vergütung anzusehen ist.

Pensionsvorsorge

Die WPB hat ein freiwilliges, beitragsorientiertes Pensionskassen-Modell (Bonus Pensionskasse AG) sowohl teilweise für Vorstandsmitglieder, Leitende Angestellte als auch für sonstige Führungskräfte und MitarbeiterInnen.

Bindungsprämien

Bindungsprämie ist jede variable Vergütung, die unter der Voraussetzung gewährt wird, dass die

WIENER PRIVATBANK

Mitarbeiter für einen vorab festgelegten Zeitraum für die WPB tätig sind. Bindungsprämien werden nur dann gewährt, wenn die WPB ihr legitimes Interesse an der Gewährung begründen kann.

Betreffend die Ex-ante-Risikoanpassungen unterliegen Bindungsprämien einer Ausnahme und es kann von deren Durchführung abgesehen werden.

Bindungsprämien werden nicht gewährt, um lediglich die aufgrund einer unzureichenden Leistung oder der Finanzlage der WPB nicht erfolgte Zahlung einer leistungsbezogenen Vergütung auszugleichen.

Eine Bindungsprämie wird bei der Berechnung des Verhältnisses zwischen der variablen und der festen Komponente der Vergütung als variable Vergütung berücksichtigt.

Wenn die genaue Dauer des Bindungszeitraums vorab nicht bekannt ist, wird die WPB einen Zeitraum festlegen und ordnungsgemäß dokumentieren, bei dem die Situation und die ergriffenen Maßnahmen zur Begründung der Zahlung einer Bindungsprämie berücksichtigt werden. Die Berechnung des Verhältnisses beruht auf dem festgelegten Zeitraum.

4. Proportionalitätsgrundsatz

4.1. Allgemeines

Bei der Festlegung und der Anwendung der Vergütungspolitik und –praktiken haben Kreditinstitute die Grundsätze der Anlage zu § 39b BWG in der Weise und in dem Umfang anzuwenden, wie es ihrer Größe, ihrer internen Organisation, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte, den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil angemessen ist. §39b BWG normiert somit einen Proportionalitätsgrundsatz.

4.2. Neutralisierung

Im Rahmen der Proportionalität ist es zulässig, bestimmte Grundsätze zu neutralisieren, d.h. zur Gänze nicht anzuwenden, wenn es mit dem Risikoprofil, dem Risikoappetit sowie der Strategie der Bank vereinbar ist. Neutralisiert werden können die Grundsätze 11, 12 und 12 lit. a. der Anlage zu § 39b BWG. Die verbleibenden Grundsätze können aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes bloß in abgeschwächter Form zur Anwendung kommen, nicht jedoch gänzlich entfallen.

4.3. Proportionalitätsgrundsatz

Um für eine transparente und nachvollziehbare Einstufung zu sorgen, verwendet die WPB für ihre Proportionalitätsbewertung ein Punktesystem. Da sie den regulatorischen Anforderungen des BWG unterliegt, wird eine Komplexitätsbeurteilung vorgenommen.

Gemäß dem FMA-RS Vergütung können nicht komplexe Institute bestimmte spezielle Grundsätze neutralisieren und einen vereinfachten Ansatz für alle sonstigen Grundsätze wählen. Komplexe Institute müssen alle speziellen und alle sonstigen Grundsätze vollumfänglich anwenden. Da der Übergang von nicht-komplexen zu komplexen Instituten fließend ist, hat die FMA eine Kategorie von mittelkomplexen Instituten vorgesehen, die bestimmte spezielle Grundsätze teilweise neutralisieren und einen teilweise vereinfachten Ansatz für sonstige Grundsätze verwenden können.

Um die tatsächliche Art und den Umfang der Anwendung der speziellen Vergütungsbestimmungen zu evaluieren, hat die WPB eine Selbstbeurteilung der Proportionalität vorgenommen, welche aufgrund der Aktualisierung des FMA RS Vergütung als auch des überwiegenden Wegfalls der Immobiliensparte aktualisiert wurde und im Anhang 0.6.1 dargestellt ist. Die aktualisierte Selbstbeurteilung hat einen Gesamtscore von **1,8** ergeben und es kann die WPB somit als wenig komplexes Institut angesehen werden.

Es hat sich die WPB daher unter Beachtung ihrer Größe, ihrer internen Organisation, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte dazu entschlossen alle Grundsätze der ZZ 11, 12 und 12a des Anhangs zu § 39b BWG gemäß Rz 33 des FMA RS Vergütung vollumfänglich zu neutralisieren.

Die Methode der Proportionalitäts-Einschätzung umfasst eine Bewertung verschiedener Kriterien (Größe des Instituts, Marktanteil, Interne Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeit) mittels eines Punktesystems (jedem Kriterium wird auf einer Skala von 1 bis 5 eine Bewertung zugewiesen). Der geringste Wert wird mit 1 eingestuft daher wäre ein Kreditinstitut ab 2,4 als mittel

WIENER PRIVATBANK

komplex einzustufen und ab 3,7 jedenfalls als komplex anzusehen. Da die regulatorischen Auflagen zwar eine Einschätzung einer Reihe verschiedener Kriterien für die Komplexitätsbewertung verlangen, jedoch keinen Hinweis auf eine mögliche Gewichtung liefern, werden alle Kriterien innerhalb des Komplexitätsscoringsystems gleich gewichtet.

Die durchgeführte Selbstbeurteilung der Proportionalität wird im Falle einer Aktualisierung an die Compliance-Abteilung als auch das Risikomanagement zur Überprüfung übermittelt.

Eine Aktualisierung der durchgeführten Selbstbeurteilung der Proportionalität, erfolgt sofern es zu wesentlichen Änderungen bei den für die Selbsteinschätzung herangezogenen Kriterien kommt.

4.4. Zusammenfassung der Selbstbeurteilung Proportionalität

Da die WPB nicht als von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG (Kriterien siehe unter Punkt 5.2.) anzusehen ist, kann diese aufgrund der durchgeführten Proportionalitätseinstufung als nicht komplexes Institut erachtet werden und somit alle Grundsätze der ZZ 11 bis 12 lit a der Anlage zu § 39b BWG neutralisieren.

Es erfolgt somit im Einklang mit dem Risikoprofil, dem Risikoappetit sowie der Strategie der Bank eine Neutralisierung der Grundsätze der ZZ 11 bis 12 lit a der Anlage zu § 39b BWG für alle Mitarbeiter der WPB.

4.5. Erheblichkeitsschwelle

Aufgrund der vollumfänglichen Neutralisierung der Grundsätze der ZZ 11 bis 12 lit a der Anlage zu § 39b BWG (siehe oben) ist die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle bezogen auf Mitarbeiterkategorien nicht von Bedeutung.

5. Governance

5.1. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vergütungs- und Nominierungsausschuss gebildet und dessen Aufgaben und Befugnisse in dessen Geschäftsordnungen festgehalten.

Dem Ausschuss wurde auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen (siehe § 8 der Geschäftsordnung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses).

5.2. Vergütungs- und Nominierungsausschuss

Gemäß § 29 bzw. § 39c BWG sieht das Gesetz vor, dass Kreditinstitute, die von erheblicher Bedeutung sind (im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG), einen Nominierungsausschuss bzw. einen Vergütungsaussschuss einzurichten haben.

Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 des BWG sind:

Ein Kreditinstitut ist von erheblicher Bedeutung, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 5 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat; als Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung gelten jedenfalls:

- 1. Kreditinstitute, die gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 nicht als weniger bedeutend gelten, beziehungsweise im Falle einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe gemäß Art. 2 Nr. 22 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 nur das gemäß Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 konsolidierende Kreditinstitut, oder
- 2. Kreditinstitute, die durch die FMA gemäß § 23b als Globales Systemrelevantes Institut oder gemäß § 23c als Systemrelevantes Institut eingestuft werden.

Die WPB erfüllt diese Kriterien nicht – der Aufsichtsrat der WPB hat dennoch beschlossen diesen Ausschuss weiterhin aufrecht zu erhalten.

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss hält zumindest eine Sitzung im Jahr ab, wenn möglich am Tage der bilanzfeststellenden Aufsichtsratssitzung.

Rolle und Tätigkeit des Vergütungs- und Nominierungsausschusses:

Allgemeine Aufgaben in Bezug auf die Vergütungspolitik:

- Genehmigung der allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik
- Überprüfung des Erreichens der langfristigen Ziele des Wiener Privatbank Konzerns
- Überprüfung der Zielvereinbarung der Mitarbeiter und Dokumentation der Entscheidungsfindung durch den Vorgesetzen
- Beschlussfassung über Höhe der Bonifikation anhand einer Vorschlagsliste
- Genehmigung, Überwachung und Verantwortung der Umsetzung der Vergütungspolitik Kontrolle, ob die bestehende Vergütungspolitik nach wie vor aktuell ist, und gegebenenfalls Unterbreitung von Vorschlägen zu ihrer Änderung;

- Genehmigung etwaiger wesentlicher Ausnahmen oder Änderungen der angenommenen Vergütungspolitik und Überwachung ihrer Auswirkungen
- Ausgestaltung und Überprüfung der Vergütungssysteme der Compliance-Funktion, des höheren Managements im Risikomanagement und der Geschäftsleitung (inkl. Zielvereinbarung Bonifikation)
- Bewertung der angenommenen Mechanismen und Systeme zur Sicherstellung, dass alle Arten von Risiken, die Liquidität und Kapitalausstattung im Vergütungssystem ordnungsgemäß berücksichtigt werden, die allgemeine Vergütungspolitik mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement kohärent und diesem förderlich ist sowie mit der Unternehmensstrategie, den Zielen, der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten sowie dem langfristigen Interesse des Instituts in Einklang steht;
- Überprüfung einer Reihe möglicher Szenarien, um die Reaktion der Vergütungspolitik und praxis auf externe und interne Ereignisse zu testen.
- Genehmigung des Verfahrens zur Ermittlung der zu identifizierenden Mitarbeiter als Teil der Vergütungspolitik;
- Genehmigung der Selbsteinschätzung der Proportionalität;
- Kontinuierliche Überwachung des Verfahrens zur Ermittlung der identifizierten Mitarbeiter
- Genehmigung etwaiger wesentlicher Ausnahmen oder Änderungen innerhalb des Identifikationsprozesses als auch sorgfältige Erwägung und Überwachung der Auswirkungen;

Befugnisse und Rechte des Nominierungs- und Vergütungsausschuss.

Der Vergütungsausschuss

- hat Zugriff auf alle Daten und Informationen zum Entscheidungsprozess betreffend die Gestaltung und Umsetzung, Überwachung und Überprüfung der Vergütungspolitik und praxis;
- verfügt über angemessene finanzielle Mittel und ungehinderten Zugang zu allen Informationen und Daten der unabhängigen Kontrollfunktionen, einschließlich des Risikomanagements und
- stellt die ordnungsgemäße Einbeziehung der unabhängigen Kontroll- und sonstigen relevanten Funktionen (z. B. Personal- und Rechtsabteilung sowie strategische Planung) sicher und hat das Recht bei Bedarf externe Beratung in Anspruch nehmen.

Zusammensetzung

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss hat eine unabhängige und interne Beurteilung dieser Themen zu ermöglichen und setzt sich zusammen aus:

min. 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss des WPB Konzerns setzt sich derzeit aus folgenden Personen zusammen:

WIENER PRIVATBANK

Dr. Gottwald Kranebitter, Vorsitzender

Heinz Meidlinger, stv. Vorsitzender

Günter Kerbler, Mitglied

min. 1 Vergütungsexperte

Als Vergütungsexperte wurde Hr. Heinz Meidlinger nominiert, der eine mehr als 30.-jährige Tätigkeit im Bankbereich vorweisen kann (siehe CV Heinz Meidlinger).

Ausgeschlossen sind Personen, welche in den letzten 3 Jahren Geschäftsleiter oder leitende Angestellter (§ 80 AktG) des Kreditinstitutes waren.

Keiner der Aufsichtsräte, welche im Vergütungs- und Nominierungsausschuss vertreten sind, waren in den letzten 3 Jahren Geschäftsleiter oder leitende Angestellte des Kreditinstituts.

Unabhängigkeit und Unbefangenheit muss gewährleistet sein

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthält keine auf den Unternehmenserfolg bezogenen Bestandteile. Somit kann eine Abhängigkeit bzw. Befangenheit seitens des Vergütungs- und Nominierungsausschusses ausgeschlossen werden.

5.3. Risikoausschuss

Zu den Aufgaben des Risikoausschusses zählt unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Um dies sicherzustellen, nimmt zumindest ein Mitglied des Risikoausschusses an den relevanten Sitzungen des Vergütungs- und Nominierungsausschusses teil.

5.4. Hauptversammlung

Die Vergütungspolitik wird gemäß § 78b Abs 1 AktG nach Beschlussfassung im Vergütungs- und Nominierungsausschuss der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (erstmals im Geschäftsjahr 2020) sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorgelegt. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter.

Die WPB darf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nur entsprechend einer Vergütungspolitik entlohnen, die der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt wurde. Lehnt die Hauptversammlung die vorgeschlagene Vergütungspolitik ab, so legt die WPB in der darauffolgenden Hauptversammlung eine überprüfte Vergütungspolitik vor.

Die Vergütungspolitik wird nach der Abstimmung in der Hauptversammlung zusammen mit dem Datum und dem Ergebnis der Abstimmung spätestens am zweiten Werktag nach der



Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Weiters wird der Hauptversammlung der Vergütungsbericht jährlich zur Abstimmung vorgelegt (siehe dazu <u>5.7. Vergütungsbericht</u>).

5.5. Kontrollfunktionen

An der Überwachung und Steuerung der Vergütungspolitik sind neben dem Aufsichtsrat auch die HR-Funktion, die Compliance-Funktion und die Risikomanagementfunktion beteiligt.

Mitarbeiter, die entweder die HR-Funktion oder die Compliance-Funktion oder die Risikomanagementfunktion innehaben, sind unabhängig den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen. Sie werden entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt, und zwar unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche.

Der Aufgabenbereich der HR-Funktion umfasst:

- die Mitwirkung bei Aufsetzen, Review und Beaufsichtigung der Vergütungspolitik
- Bereitstellung von Informationen für die Ausarbeitung und die Bewertung der Vergütungspolitik.

Der Aufgabenbereich der Risikomanagementfunktion umfasst insbesondere:

- die Definition von geeigneten risikoadjustierten Leistungsindikatoren (inkl. Ex-post Adjustierung)
- die Bewertung der Auswirkung der variablen Vergütungsstrukturen auf das Risikoprofil und -kultur des Instituts
- Validierung und Bewertung der Daten zur Risikoanpassung und Teilnahme an Sitzungen des Risikoausschusses

Der Aufgabenbereich der Compliance-Funktion umfasst:

- Analyse der Auswirkung der Vergütungspolitik auf die Einhaltung von Gesetzen,
 Vorschriften und internen Richtlinie
- Erstellung eines Berichts über ermittelte Compliance-Risiken, Fragen der Nicht-Einhaltung an Vorstand und Aufsichtsrat (Vergütungsausschuss)

Der Aufgabenbereich der Internen Revision umfasst:

Die interne Revision hat eine unabhängige zentrale Überprüfung der Ausgestaltung, Umsetzung und Auswirkung der Vergütungspolitik (Vergütungsrichtlinie) auf das Risikoprofil und der Steuerung dieser Auswirkungen durchzuführen.

Sofern Bedenken bezüglich des Mitarbeiterverhaltens und der Risikobehaftung der Geschäfte besteht, haben die Compliance-Funktion und die Risikomanagementfunktion gemeinsam einen wirksamen Beitrag zur Festlegung von Bonus Pools, Leistungskriterien und Vergütungsvergaben zu leisten.

5.6. Interne Überprüfung

Im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung, welche durch die Interne Revision durchgeführt wird, wird mindestens einmal jährlich festgestellt, ob die Vergütungspraxis gemäß der vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss festgelegten Vergütungspolitik umgesetzt wurde.

Im Rahmen der internen Überprüfung wird beurteilt, ob die allgemeinen Vergütungspolitiken, - praktiken und -prozesse:

- wie vorgesehen funktionieren (insbesondere, ob die gebilligten Politiken, Verfahren und internen Regelungen eingehalten werden; ob Vergütungsauszahlungen angemessen sind und in Einklang mit der Geschäftsstrategie stehen; und ob das Risikoprofil, die langfristigen Zielsetzungen und sonstige Ziele des Instituts angemessen widergespiegelt werden)
- den nationalen und internationalen Regulierungen, Grundsätzen und Standards entsprechen und
- die WPB nicht daran hindern, eine solide Eigenkapitalausstattung zu gewährleisten.

Die Compliance-Funktion und die Risikomanagementfunktion sowie der Vergütungs- und Nominierungsausschusses sind eng in die Überprüfung der Vergütungspolitik des Instituts eingebunden, um die Ausrichtung auf die Strategie und den Rahmen für das Risikomanagement der WPB sicherzustellen.

Die Ergebnisse der durchgeführten internen Überprüfung und die eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel werden durch schriftliche Berichte oder Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrats/Vergütungs- und Nominierungsausschusses dokumentiert.

5.7. Vergütungsbericht

Jährlich (erstmals im Geschäftsjahr 2021) wird ein Vergütungsbericht nach § 78c AktG für die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder erstellt, welcher einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht enthält gegebenenfalls die folgenden Informationen über die Vergütung der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats:

- Die Gesamtvergütung, aufgeschlüsselt nach Bestandteilen, den relativen Anteil von festen und variablen Vergütungsbestandteilen sowie eine Erläuterung, wie die Gesamtvergütung der Vergütungspolitik entspricht, einschließlich von Angaben dazu, wie die Gesamtvergütung die langfristige Leistung der Gesellschaft fördert und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;
- die jährliche Veränderung der Gesamtvergütung, des wirtschaftlichen Erfolgs der Gesellschaft und der durchschnittlichen Entlohnung der sonstigen Beschäftigten der Gesellschaft auf Vollzeitäquivalenzbasis, zumindest für die letzten fünf Geschäftsjahre und in einer Weise, die einen Vergleich ermöglicht;
- 3. jegliche Vergütung von verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB);
- 4. die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich des Ausübungspreises, des Ausübungsdatums und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;
- 5. Informationen dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;
- 6. Informationen zu etwaigen Abweichungen von dem Verfahren zur Umsetzung der Vergütungspolitik nach § 78a Abs. 2 bis 7 und zu etwaigen Abweichungen, die gemäß § 78a Abs. 8 praktiziert wurden, einschließlich einer Erläuterung der Art der außergewöhnlichen Umstände, und die Angabe der konkreten Teile, von denen abgewichen wurde.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr wird der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Die WPB hat im darauffolgenden Vergütungsbericht darzulegen, wie dem Abstimmungsergebnis in der letzten Hauptversammlung Rechnung getragen wurde.

Der Vorstand hat den Vergütungsbericht nach der Hauptversammlung auf der Website zehn Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen.

5.8. Verantwortlichkeit

Voraussetzungen für Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen innehaben:

- Diese sind unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen aufgrund der Aufteilung der Abteilungen auf Vorstand Markt und Marktfolge und durch strikte Funktionstrennung gekennzeichnet
- Die Grundsätze und Methoden dieser Kontrolleinheiten sind in Handbüchern und internen Richtlinien festgelegt.
- Verfügen über ausreichende Befugnisse
- Werden entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt (unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche)
- Das Fixgehalt überwiegt und die variable Vergütung basiert auf funktionsspezifischen Zielen und wird nicht anhand des finanziellen Erfolges bewertet
- Der Vorstand gewährt uneingeschränkte Einsicht in die Bonusvereinbarungsbögen, die schriftliche Analyse der Zielerreichung sowie die Beurteilung durch den Vorgesetzten

5.9. Zusammenhang und Schnittstellen der Vergütungspolitik

Interne Revision, die HR-Funktion, die Compliance- und die Risikomanagementfunktion haben für die Sitzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses einen schriftlichen Bericht abzugeben, indem festgehalten werden muss, ob Gründe gegen eine Gewährung einer variablen Vergütung für bestimmte Mitarbeiter vorliegen. (z.B. grober Verstoß der ARL, Limite, Interessenskonflikte usw.). So soll sichergestellt werden, dass Kontrollfunktionen wie Risk, Compliance und Interne Revision zusammen mit dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss die korrekte Funktionalität des Vergütungssystems verantworten. In letzter Instanz erfolgt jedoch die positive Beurteilung der Einhaltung sämtlicher Kriterien durch den Vergütungs- und Nominierungsausschuss.

6. Identifikationsprozess

6.1. Verfahren zur Ermittlung der identifizierten Mitarbeiter ("Risikoträger")

Die WPB führt jährlich eine Selbstbewertung durch, um alle Mitarbeiter ("Risikoträger") zu ermitteln, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf ihr Risikoprofil auswirkt oder auswirken kann.

Die Selbstbewertung beruht auf den in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission festgelegten qualitativen und quantitativen Kriterien (siehe dazu Anhang 0.6.2). Darüber hinaus bestehen momentan keine zusätzlichen Kriterien, die das Risikoniveau der unterschiedlichen Tätigkeiten innerhalb der WPB und die Auswirkungen der Mitarbeiter auf das Risikoprofil widerspiegeln und somit innerhalb des Self-Assessments zu beachten wären.

Die WPB führt Aufzeichnungen über das Verfahren zur Ermittlung der identifizierten Mitarbeiter und seine Ergebnisse (siehe 6.2.).

Die Leitung Human Resources, Organisationsentwicklung & Office Management ist für die jährliche Durchführung der Selbstbewertung verantwortlich. Um eine Einbindung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, der Compliance-Funktion und der Risikomanagementfunktion sicherzustellen, wird die durchgeführte Selbstbewertung an diese Funktionen zur Stellungnahme weitergeleitet.

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Strukturen in der Wiener Privatbank kann davon ausgegangen werden, dass vor allem die erste und zweite Führungsebene (B-1) und (B-2) als identifizierte Mitarbeiter evaluiert werden. Dementsprechend wird bei neueintretenden Mitarbeitern, welche eine Führungsposition (B-1 oder B-2) übernehmen eine entsprechende Evaluierung im Sinne identifizierten Mitarbeiter durchgeführt. Bei der Beförderung eines Mitarbeiters in eine Führungsposition (B-1, B-2) erfolgt die Erfassung in der Checkliste Übertritt von Mitarbeitern (ARL 1.4.5). In Folge muss eine Zielvereinbarung mit dem identifizierten Mitarbeiter erstellt werden.

Eine Überschreitung der in Artikel 4 "Quantitative Kriterien" der DelVo Nr. 604/2014 für Mitarbeiter ohne Leitungsfunktion wird ausgeschlossen. Im Zweifelsfall erfolgt eine außertourliche

Selbstbewertung.

6.2. Ermittlung der identifizierten Mitarbeiter

Die Ermittlung der zu identifizierenden Mitarbeiter erfolgt anhand eines Excel-Tools, in welches die qualitativen und quantitativen Kriterien der Delegierten Verordnung 604/2014 eingetragen und an den WPB-Konzern angepasst sind.

Hier werden alle Mitarbeiter der WPB und Matejka & Partner aufgelistet und anhand der Kriterien überprüft. Sofern eines der Kriterien zutrifft, ist der entsprechende Mitarbeiter als identifizierter Mitarbeiter zu klassifizieren.

7. Risikoausrichtungsverfahren

Variable Vergütung schließt eine Berichtigung für alle Arten von laufenden und künftigen Risiken mit ein und ist ein permanenter, integrierter Prozess. Um dies sicherzustellen erfolgt eine Ausrichtung der variablen Vergütung auf Risiken innerhalb der drei in der Folge dargestellten Verfahren/Prozesse. Zusätzlich achtet die WPB darauf, die Risiko- und Leistungsmessung auf ihren Geschäftszyklus anzupassen und richtet diese daher in einem mehrjährigen Rahmen aus.



7.1. Leistungs- und Risikomessungsverfahren (nur für Identifizierte Mitarbeiter anwendbar)

Die erfolgsabhängige Vergütung muss die Leistung des Mitarbeiters als auch das risikobereinigte Gesamtergebnis des Instituts berücksichtigen. Die Vergütungsphilosophie des WPB-Konzerns beruht auf dem Grundprinzip von Leistung und Gegenleistung und einer dementsprechenden leistungsorientierten Vergütung. Daher werden innerhalb der WPB für identifizierte Mitarbeiter Leistungsbeurteilungen anhand von verpflichtend abzuschließenden Zielvereinbarungen durchgeführt. Eine variable/leistungsorientierte Vergütung wird somit anhand zuvor auf Mitarbeiterebene vordefinierter Kriterien festgelegt.

Für nicht identifizierte Mitarbeiter ist eine Zielvereinbarung nicht verpflichtend. Da diese Mitarbeiter

WIENER PRIVATBANK

keinen Einfluss auf das Risikoprofil der WPB haben, können variable Vergütungen (bis zu EUR 15.000,-) auch ohne eine Leistungsbeurteilung in Form von Zielvereinbarungen ausgezahlt werden.

Um die individuelle Leistung angemessen zu beurteilen, reichen quantitative Kriterien innerhalb der Zielvereinbarungen nicht aus. Der individuelle Erfolgsbeitrag muss auch mit qualitativen, nichtfinanziellen Parametern gemessen werden. Hierzu gehören beispielsweise die Beachtung des institutsinternen Regelwerks, die Kriterien Führungsstil, Teamarbeit, Motivation und Zusammenarbeit mit anderen Geschäftsbereichen und Kontrolleinheiten.

Um sicherzustellen, dass die Leistungsbeurteilung auf einen mehrjährigen Rahmen abstellt, finden bei der Bestimmung der variablen Vergütung die aktuelle Zielerreichung als auch die Ergebnisse der letzten zwei dieser vorangegangen Zielerreichung Beachtung.

Leistungsbeurteilung für Vorstandsmitglieder

Damit einer entsprechenden Nachhaltigkeit Rechnung getragen wird, wird bei den Zielvereinbarungen der qualitativen und quantitativen Parameter ein 3-jähriger Vergleichszeitraum angesetzt (Durchschnittsrechnung). Dies bedeutet, dass für die Berechnung der jeweiligen Bonifikation eines Kalenderjahres die jeweiligen Prozente der Zielerreichung der letzten drei Jahre zusammengerechnet und in Folge gedrittelt wird und wiederum als Basis herangezogen wird. Ergibt eine Durchschnittsberechnung eine Zielerreichung von unter 70% erfolgt eine Reduktion des Bonus von 10%; von unter 60% von 20%, von unter 50% erfolgt eine Reduktion um 100%. Dies erfolgt für alle identifizierten Mitarbeiter in Form einer jährlichen Schattenrechnung (Excel-Format).

Zur Dokumentation der Zielvereinbarung, Gewichtung der qualitativen und quantitativen Parameter und Zielerreichung werden für die Vorstände eigene Zielvereinbarungen vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss getroffen.

<u>Leistungsbeurteilung von Mitarbeitern im Marktbereich</u>

Aufgrund besonderer Anforderungen an die Ausgestaltung der Ziele für Mitarbeiter des Marktbereichs werden bei deren Leistungsbeurteilung folgende Aspekte beachtet:

- Der Bestimmung der variablen Vergütung werden nicht nur Verkaufsvolumina zugrunde gelegt;
- Es wird auch das Ergebnis ihrer T\u00e4tigkeit unter dem Blickwinkel der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und generell der Pflicht, im bestm\u00f6glichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, zugrunde gelegt;

Im Rahmen der Vergütungspolitik und -verfahren des WPB-Konzerns werden Maßnahmen festgesetzt und aufrechterhalten, die der WPB die wirksame Feststellung von Fällen, in denen relevante Personen nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden handeln, und die Einleitung von Gegenmaßnahmen ermöglichen.

Die von der WPB für die Leistungsbeurteilung im Marktbereich tätiger Personen verwendeten Kriterien sind zugänglich, verständlich und dokumentiert.

Zur Dokumentation der Zielvereinbarung, Gewichtung der qualitativen und quantitativen Parameter und Zielerreichung werden folgende Dokumentationen für die betroffenen Mitarbeiter verwendet:

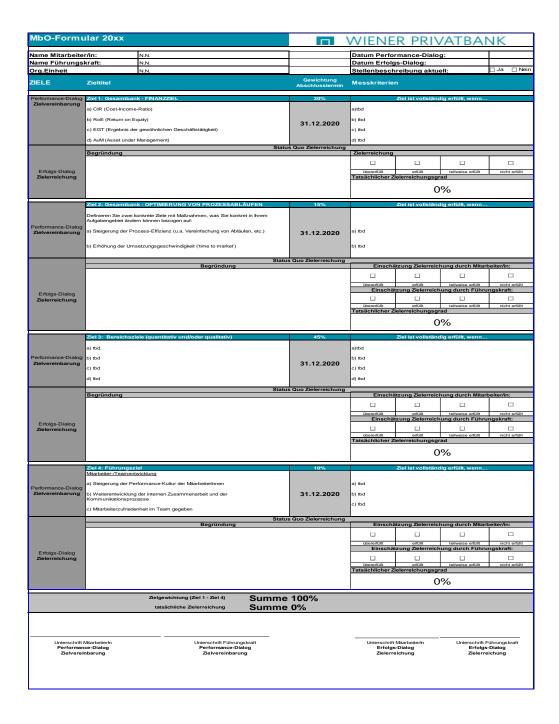
Ermittlung der Zielerreichung von Identifizierten Mitarbeitern im Marktbereich

Für den Marktbereich ist die Erreichung der Gesamtbank – Finanzziele (CIR / RoE / EGT / AuM), der Gesamtbank – Prozessziele (Optimierung von Prozessabläufen) sowie bereichsspezifischer individueller Ziele (quantitativ und/oder qualitativ) und einem Führungsziel zur Ermittlung der jährlichen Zielerreichung (100%) heranzuziehen.

MbO-Formular 20xx		■ WIENER PRIVATBANK						
		N.N.		Datum Perfor	Datum Performance-Dialog: Datum Erfolgs-Dialog:			
Org.Einheit				Stellenbeschreibung aktuell: ja nein				
ZIELE	Zieltitel		Gewichtung Abschlusstermir	Messkriterie				
Performance-Dialog	Ziel 1: Gesamthar	I. EINANIZZIEI	30%	_	Ziel ist vollstän	-0		
Zielvereinbarung	a) CIR (Cost-Income		30%	a) tbd	Ziei ist volistani	aig erralit, wenn		
	b) RoE (Return on E			b) tbd				
		r gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)		c) tbd				
	d) AuM (Asset under	Management)		d) tbd				
	Begründung	Status	s Quo Zielerreichun	Zielerreichung				
Erfolgs-Dialog Zielerreichung								
				übererfüllt Tatsächlicher Z	erfüllt ielerreichungsg	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
					(0%		
		k - OPTIMIERUNG VON PROZESSARI ÄUFEN						
Performance-Dialog ZielvereInbarung	Definieren Sie zwei I	conkrete Ziele mit Maßnahmen, was Sie konkret in Ihrem	15%		Ziel ist vollstän	dig erfüllt, wenn		
		rn können bezogen auf:		a) tbd				
		ozess-Effizienz (u.a. Vereinfachung von Abläufen, etc.)						
	b) Erhöhung der Um	setzungsgeschwindigkeit ('time to market')		b) tbd				
		Status	Quo Zielerreichun	g				
		Begründung		Einschä	tzung Zielerreic	hung durch Mitar	beiter/in:	
				Obererfüllt	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Erfolgs-Dialog				Einschät	zung Zielerreich	nung durch Führu	ngskraft:	
Zielerreichung				übererfüllt Tatsächlicher Z	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
				Tatsachlicher 2)%		
						76		
	Ziel 3: Bereichs-F Finanzziel (35%) a) tbd	inanzziel / Qualitative Ziele	45%	a) € tbd	Ziel ist vollstän	dig erfüllt, wenn		
Borformanaa Dialog	b) tbd			a) € tbd b) € tbd c) € tbd				
Performance-Dialog Zielvereinbarung	Qualitatives Ziel (10% d) Einhaltung der inte	(s) ernen ARL und Prozesse zur Compliance- und Geldwäschepräv. visions auflägen und Maßnahmenkatalog der IR		d)				
		rmittlung der guartalsmäßigen IKS-Berichte		e) f)		lenheit auf Basis Fee		
			Quo Zielerreichun	q				
	Begründung			Einscha	tzung ∠ielerreic	hung durch Mitar	beiter/in:	
				Obererfüllt	erfüllt	teilweise erfüllt nung durch Führu	nicht erfüllt	
Erfolgs-Dialog Zielerreichung				Einscha	zung zielerreich	lung durch Funru	ngskrant:	
				übererfüllt Tatsächlicher Z	erfüllt ielerreichungsg	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
					0%			
						.,.		
	Ziel 4: Führungsz Mitarbeiter-/Teament	iel wicklung	10%		Ziel ist vollstan	dig erfullt, wenn		
		rformance-Kultur (A-B-C Analyse unterstützt von HR)		a) tbd	a) tbd			
Performance-Dialog Zielvereinbarung	 b) Weiterentwicklung Kommunikationspro 	der internen Zusammenarbeit und der			b) tbd			
Zielvereinbarung		resse		.,				
		resse wheit im Team gegeben		.,	ack aus dem gefül	hrten Team		
				.,	ack aus dem gefül	hrten Team		
		nheit im Team gegeben Status	s Quo Zielerreichun	c) positives Feedb				
		nheit im Team gegeben	s Quo Zielerreichun	c) positives Feedb	itzung Zielerreic	hung durch Mitar		
		nheit im Team gegeben Status	i Quo Zielerreichun	g Einschä	itzung Zielerreic	hung durch Mitar	nicht erfüllt	
Erfolgs-Dialog		nheit im Team gegeben Status	: Quo Zielerreichun	g Einschä	itzung Zielerreic erfült zung Zielerreici	hung durch Mitar	nicht erfüllt	
Erfolgs-Dialog Ziele rreichung		nheit im Team gegeben Status	: Quo Zielerreichun	g Einschä Gererfült Einschät	erfülk zung Zielerreici zung Zielerreici erfülk	hung durch Mitar teilweise erfüllt nung durch Führu teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Erfolgs-Dialog Zielerrei chung		nheit im Team gegeben Status	. Quo Zielerreichun	g Einschä	erfült zung Zielerreic erfült zung Zielerreicl erfült	tellweise erfüllt tung durch Führu tung durch Führu tulkeise erfüllt	nicht erfüllt	
Erfolgs-Dialog Zielerreichung		nheit im Team gegeben Statur Begründung		g Einschä Gererfült Einschät	erfült zung Zielerreic erfült zung Zielerreicl erfült	hung durch Mitar teilweise erfüllt nung durch Führu teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Erfolgs-Dialog Zielerreichung		Status Begründung Zelgewichtung (Zel 1 - Zel 4) Summe	100%	g Einschä Gererfült Einschät	erfült zung Zielerreic erfült zung Zielerreicl erfült	tellweise erfüllt tung durch Führu tung durch Führu tulkeise erfüllt	nicht erfüllt	
Erfolgs-Dialog Zielerreichung		nheit im Team gegeben Statur Begründung	100%	g Einschä Gererfült Einschät	erfült zung Zielerreic erfült zung Zielerreicl erfült	tellweise erfüllt tung durch Führu tung durch Führu tulkeise erfüllt	nicht erfüllt	
Erfolgs-Dialog Zielerreichung		Status Begründung Zelgewichtung (Zel 1 - Zel 4) Summe	100%	g Einschä Gererfült Einschät	erfült zung Zielerreic erfült zung Zielerreicl erfült	tellweise erfüllt tung durch Führu tung durch Führu tulkeise erfüllt	nicht erfüllt	
Zielerreichung Unterschrift f	c) Mtarbeiterzufriede	Status Begründung Zelgewichtung (Ziel 1 - Ziel 4) Summe tatsächliche Zelerreichung Summe	100%	g Einschä the Chererfull Einschä the Chererfull Chererfull Tatsächlicher Z	ertung Zielerreici ertuit zzung Zielerreici urtuit ertuit elerreichungsg	hung durch Mitar Islancia orfüli ung durch Führu Islancia orfüli tellvois orfüli ad	nicht erfüllt	
Erfolgs-Dialog Zielerreichung Unterschifft Performan Zielverein	c) Mtarbeiterzufriede	Status Begründung Zelgewichtung (Zel 1 - Zel 4) Summe	100%	g Einschä Gererfült Einschät	ertütt zung Zielerreici ertütt zung Zielerreici zung Zielerreici ertütt ertütt ertütt elerreichungs g	tellweise erfüllt tung durch Führu tung durch Führu tulkeise erfüllt	nicht erfüllt ngskraft: nicht erfüllt nicht erfüllt	
Zielerreichung Unterschrift Performan	c) Mtarbeiterzufriede	Zielgewichtung (Ziel 1 - Ziel 4) Summe tatsächliche Zielerreichung Summe	100%	c) positives Feedb	ertütt zung Zielerreici ertütt zung Zielerreici zung Zielerreici ertütt ertütt ertütt elerreichungs g	hung durch Mitar talvesia erfüll ung durch Führu tellvesia erfüll ad // c	nicht erfüllt ngskraft: nicht erfüllt nicht erfüllt nicht erfüllt	
Zielerreichung Unterschrift Performan	c) Mtarbeiterzufriede	Zielgewichtung (Ziel 1 - Ziel 4) Summe tatsächliche Zielerreichung Summe	100%	c) positives Feedb	ertütt zung Zielerreici ertütt zung Zielerreici zung Zielerreici ertütt ertütt ertütt elerreichungs g	hung durch Mitar talvesia erfüll ung durch Führu tellvesia erfüll ad // c	nicht erfüllt ngskraft: nicht erfüllt nicht erfüllt nicht erfüllt	

Ermittlung der Zielerreichung von Identifizierten Mitarbeitern im Marktfolgebereich

Für den Marktfolgebereich ist die Erreichung der Gesamtbank – Finanzziele (CIR / RoE / EGT / AuM), der Gesamtbank – Prozessziele (Optimierung von Prozessabläufen) sowie bereichsspezifischer individueller Ziele (qualitativ bzw. Twer. quantitativ) und einem Führungsziel zur Ermittlung der jährlichen Zielerreichung (100%) heranzuziehen.



Leistungsbeurteilung von Kontrollfunktionen

Die für die Leistungs- und Risikobeurteilung herangezogenen Kriterien sollten vorwiegend auf den Zielen der Kontrollfunktionen (z.B. Prüfungsfeststellungen etc.) beruhen. Die variable Vergütung darf in einem untergeordneten Ausmaß auch auf der Leistung des Instituts beruhen.



7.2. Gewährungsverfahren

7.2.1. Bonus Pool

Die WPB hat sich bei der Festlegung des Bonus Pool für einen "Top-Down-Ansatz" entschieden. Durch die in der Folge beschriebene Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass alle Risiken, erwarteten Verluste und sonstige Faktoren, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der WPB stehen, bei der Berechnung des Bonuspools berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der für die Befüllung des Bonus Pools erforderlichen Kennzahl erfolgt durch die Abteilung Rechnungswesen und die Abteilung Risikomanagement der WPB und wird in Folge an den Vergütungs- und Nominierungsausschuss berichtet. Dem Vergütungs- und Nominierungsausschuss obliegt die Letztentscheidung über die Höhe des an die Mitarbeiter auszuschüttenden Bonus.

Bei der Befüllung des Bonus Pools wird jederzeit darauf Bedacht genommen, dass die Ausschüttung der gesamten variablen Vergütung zu keinem Zeitpunkt die Fähigkeit des Kreditinstitutes zur Verbesserung der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenmittelerfordernisse einschränkt. In jedem Fall wird sichergestellt, dass die Höhe des auszuschüttenden Bonus Pools nicht zu einem negativen EGT führt.

Die Höhe des Bonus Pools wird an die Höhe des Budget EGT (Budget EGT abzüglich Bonuszahlungen) einerseits sowie an die Auslastung des ICAAP andererseits angepasst.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)

Der Bonus Pool berechnet sich auf Grundlage des EGT (ohne Berücksichtigung der Boni) der Wiener Privatbank sowie der Matejka & Partner und beträgt prinzipiell 10% des EGT (vor Boni).

Dabei ist die Befüllung des Bonus Pools durch eine untere (Floor) sowie eine obere Grenze (Cap) des FGT limitiert.

Floor: 50% Erreichung Plan EGT

Cap: 150% Erreichung Plan EGT

Wenn eine Zielerreichung von über 100% des Budget EGT (Cap) vorliegt, wird, nach Risikoadjustierung und Maßgabe der persönlichen Zielerreichung, die Gesamtsumme aller maximalen variablen Vergütung ausgeschüttet, die in diesem Geschäftsjahr zugeteilt wurden. Sofern das EGT unter dem Budget EGT liegt wird die Gesamtsumme der variablen Vergütung entsprechend reduziert. Sollte das EGT jedoch unter dem definierten Floor liegen, wird keine variable Vergütung ausgeschüttet. Nach oben ist die Befüllung des Bonus Pool mit 150% des Budget EGT gedeckelt. Dies bedeutet, dass nur bis zu 150% Budget EGT Erreichung bei der Befüllung des Bonus Pool keine Beachtung.

Im Falle, dass keine Vergütung wegen Unterschreiten des Floors ausgezahlt werden darf, kann trotzdem an einzelne Mitarbeiter variable Gehaltsbestandteile ausgezahlt werden, wenn diese im abgelaufenen Geschäftsjahr einen außergewöhnlichen und wesentlich über den vorgegebenen Zielen liegenden Beitrag geleistet haben. Diese Auszahlung wird separat dokumentiert und im jährlichen Vergütungsbericht an den Vergütungs- und Nominierungsausschuss gemeldet.

ICAAP

Sofern die Auslastung der Risikotragfähigkeit im Rahmen des ICAAP kleiner gleich 90% ist, können 100% des verfügbaren Bonus Pools ausgeschüttet werden.

Sollte es zu einer Auslastung im ICAAP von über 90% kommen, so ist eine Verringerung des verfügbaren Bonus Pools um 50% vorzunehmen, bei einer Auslastung von über 100%, wird keine variable Vergütung ausbezahlt.

Ausschlaggebend dabei ist die finale Limitauslastung im ICAAP zum Jahresende (31.12.) aus Going Concern Sicht.

Qualitative Faktoren

Neben den beiden quantitativen Faktoren werden qualitative Faktoren, wie z.B. die Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit und die Einhaltung von ARL, vom Aufsichtsrat als wichtige Einflussgrößen für die Bestimmung der Höhe des letztlich auszubezahlenden Bonus berücksichtigt.

7.2.2. Verteilung des Bonuspools

Wie bereits ausgeführt wird der Bonus Pool mittels des Top-Down-Ansatzes bestimmt. Dies bedeutet, dass der auf Ebene der WPB/Matejka & Partner errechnete Bonus Pool in weiterer Folge auf die Geschäftsabteilungen und Kontrollfunktionen verteilt wird, nachdem deren Leistung bewertet wurde.

Die Verteilung auf die einzelnen Mitarbeiter obliegt den zuständigen Führungskräften (B-1, B-2), im Falle der identifizierten Mitarbeiter entscheidet der Vorstand nach erfolgter Beurteilung der Zielerreichung.

7.2.3. Sicherung der angemessenen Eigenmittelausstattung

Im Zusammenhang mit der variablen Vergütung gilt der Grundsatz, dass die Fähigkeit eines/r Kreditinstituts/Wertpapierfirma die Verbesserung der Eigenmittelausstattung nicht einschränken darf (Z 7 lit. b der Anlage zu § 39b BWG). Variable Vergütungen sollen nur dann ausgezahlt werden, wenn sie angesichts der Finanzlage des Kreditinstituts/Wertpapierfirma insgesamt tragbar und nach der Leistung der betreffenden Person und Geschäftsabteilung gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist die gesamte variable Vergütung erheblich zu beschränken, wenn es zu einer verschlechterten oder negativen Finanz- oder Ertragslage des/r Kreditinstituts/Wertpapierfirma kommt (Z 12 lit. a der Anlage zu § 39b BWG). Auch bei unzureichender Liquidität kann die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagt bzw. die Auszahlung der Vergütung aufgeschoben werden bis sich die Liquiditätssituation stabilisiert hat.

7.3. Auszahlungsprozess

7.3.1. Allgemein

Aufgrund der erfolgten Einschätzung der Proportionalität der WPB wird die variable Vergütung seitens der WPB am Ende der Beurteilungsperiode nach dem Aufsichtsratsbeschluss über die Höhe der variablen Vergütung zur Gänze ausgezahlt.

7.3.2. Claw-Back

Clawback-Event

Ein Clawback-Event ist ein Ereignis, nach dem der Mitarbeiter das Eigentum an einem Betrag einer variablen Vergütung, der in der Vergangenheit gezahlt oder bereits bezogen wurde, unter bestimmten Bedingungen an das Institut zurückgeben muss. Als Zeitraum einer etwaigen Rückforderung wurden 2 Jahre ab Auszahlung angesetzt.

Die folgenden Punkte stellen ein Clawback-Event dar:

- Fälle, in denen der identifizierte Mitarbeiter erheblich zu einem schwachen oder negativen Finanzergebnis der WPB beigetragen hat (sofern dieser Umstand erst nach Auszahlung des Bonus bekannt geworden ist, in allen anderen Fällen wird der Bonus bereits vor Auszahlung entsprechend reduziert);
- Fälle, in denen der identifizierte Mitarbeiter der WPB entweder betrügerisch oder vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblichen Schaden zugefügt hat;
- Fälle nachweislichen Fehlverhaltens oder schwerwiegender Fehler des Mitarbeiters (z.
 B. Nichteinhaltung des Verhaltenskodex und anderer interner Vorschriften,
 insbesondere mit Bezug auf Risiken);
- Fälle, schweren Versagens des Risikomanagements des Instituts und/oder Geschäftsbereichs, in dem der identifizierte Mitarbeiter arbeitet;
- in Fällen, etwaige aufsichtsrechtliche Sanktionen, wenn das Verhalten des identifizierten Mitarbeiters zu der Sanktion beigetragen hat;
- Fristlose Entlassung gem § 27 AngestelltenG.

Ob ein Clawback-Event vorliegt, entscheidet der Vergütungsausschuss nach Vorlage des Falles durch den Vorstand.